
Einspruch exklusiv

Welche Rechtsform für verantwortliches Unternehmertum?

Bei der Diskussion um „Verantwortungseigentum“ geht es nicht nur darum, ausländische Rechtsformen zu imitieren, sondern sie weiterzuentwickeln und dem deutschen Recht anzupassen. Eine Replik.

Von FLORIAN MÖSLEIN UND ANNE-CHRISTIN MITTWOCH

Unter dem Titel „Verantwortungseigentum‘ oder ‚Benefit Corporation‘?“ wurde an dieser Stelle unlängst die Auffassung vertreten, eine neuen Rechtsform für eine Gesellschaft in Verantwortungseigentum sei redundant. Mit der Benefit Corporation existiere eine bereits international bewährte Blaupause, die sich zudem minimalinvasiv in das bestehende Gesellschafts- und Steuerrechtssystem integrieren lasse.

Diese Argumentation greift jedoch zu kurz. Die Benefit Corporation hat zwar aufgrund ihrer durchaus innovativen Kernidee, vor allem aber aufgrund des progressiven Marketings der Regulierungs- und Zertifizierungsstelle B-Lab rasch internationale Bekanntheit erlangt. Ihr Konzept hat sich aber keineswegs uneingeschränkt bewährt. Im Gegenteil ist diese Rechtsform selbst in den Vereinigten Staaten, aber auch in Kanada und in europäischen Ländern zunehmend scharfer Kritik ausgesetzt. Im Kreuzfeuer steht beispielsweise ihre

Nachbildung im italienischen Gesellschaftsrecht. Inhaltlich betrifft diese Kritik vor allem die Schwierigkeit, einen gemeinnützigen Gesellschaftszweck gesetzlich so konkret festzulegen, dass er als verbindlicher Handlungsmaßstab für Geschäftsleiter dienen kann. Zudem gelingt es dem amerikanischen Modell bislang prozedural nicht, die Durchsetzung eines solchen Zwecks zugunsten der jeweils betroffenen Stakeholder effektiv zu gewährleisten.

Die Idee der Kombination von Gewinnerzielung und Gemeinwohlbelangen ist als solche zweifelsohne attraktiv und wichtig. Ohne diese Kombination geraten ambitionierte Nachhaltigkeitsziele außer Reichweite, weil die Mittel des Staates begrenzt sind und deren Erreichung unternehmerische Initiative erfordert. Die rechtliche Umsetzung dieser Idee ist jedoch diffizil und vorerst noch ausbaufähig. Genau hier gelingt dem Vorschlag für eine Gesellschaft in Verantwortungseigentum ein zukunftsweisender, innovativer Ansatz. Im Gegensatz zu Benefit Corporations verstrickt sich dieser Vorschlag nämlich nicht in der sogenannten Purpose-Debatte, die derzeit im Gesellschaftsrecht auf nationaler und internationaler Ebene intensiv geführt wird. Diese Debatte will das Friedmansche Verständnis eines durch die Maxime der Gewinnmaximierung geprägten Unternehmertums schlicht um das Petitum eines (gesamt)gesellschaftlichen Zwecks erweitern. Die Pluralität an Zielen reduziert aber die Möglichkeit, Manager effektiv zu überwachen. In Deutschland ist eine solche Zweckerweiterung ohnehin nicht erforderlich, weil das geltende Gesellschaftsrecht selbst Aktiengesellschaften nicht strikt auf Shareholder-Value-Maximierung festlegt.

Nicht in Definitionsdebatten verheddern

Im Gegensatz zu den ausländischen Reglungsansätzen unternimmt der Reformvorschlag für eine Gesellschaft in Verantwortungseigentum erst gar nicht den Versuch, „gutes Unternehmertum“ im Sinne von Gemeinnützigkeit und/oder Nachhaltigkeit gesetzlich festzuschreiben. In der politischen Diskussion wurde dem Vorschlag zwar in den letzten Wochen entgegengehalten, er bezichtige bereits durch die Bezeichnung „Verantwortungseigentum“ alle Unternehmen anderer Rechtsform der Unverantwortlichkeit. Dieser Vorwurf grenzt indessen an Wortklauberei, weil er verkennt, dass die ausländischen Regelungsansätze eine viel tiefere Kluft zwischen vermeintlich gutem und vermeintlich schlechtem Unternehmertum schaffen, indem sie bestimmten Unternehmenszwecken gesetzlich einen besonders großen Nutzen („benefit“) zuzuschreiben versuchen. Nimmt der Staat jedoch für sich in Anspruch, nützliche Unternehmenszwecke zu definieren, so liegt darin eine Anmaßung von Wissen. Sie steht marktwirtschaftlichen Ordnungen bekanntlich nicht gut zu Gesicht, weil sie unternehmerische Verantwortung nicht fördert, sondern Unternehmen bevormundet. Wie problematisch eine solche Festschreibung generell ist, zeigt aktuell auch die Diskussion um die sog. Nachhaltigkeitstaxonomie im europäischen Finanzmarktrecht.

Der Vorschlag für eine Gesellschaft in Verantwortungseigentum geht einen grundsätzlich anderen Weg. Er greift stattdessen nämlich den zentralen Grundgedanken des Brundlandt-Berichts der Vereinten Nationen von 1987 auf, der als Geburtsstunde der modernen

Nachhaltigkeitsdiskussion gilt: Den Gedanken an die Zukunft. Dieser Gedanke prägt das internationale Verständnis nachhaltiger Entwicklung. Er gewinnt auch in der deutschen Rechtswissenschaft zunehmend an Bedeutung, wie die moderne verfassungsrechtliche Debatte über ein grundgesetzlich verbürgtes Prinzip der Generationengerechtigkeit eindrucksvoll belegt.

Die Belange künftiger Generationen rechtlich berücksichtigen

Der Regelungsentwurf für eine Gesellschaft in Verantwortungseigentum ermöglicht ebendiese Berücksichtigung der Belange künftiger Generationen mit Mitteln des Gesellschaftsrechts. Durch die dauerhafte Vermögensbindung, die dieser Entwurf als zentralen Kerngedanken einer neuen Rechtsform gesetzlich verankern möchte, bleiben nicht nur Gesellschaftswerte auf lange Sicht erhalten, sondern verändern sich auch die Anreize von Gesellschaftern und Geschäftsführern hin zu langfristiger Wertschaffung. Gesellschafter sind eine Art „Treuhand“, die dank der Rechtsform klar signalisieren und versprechen können, dass ihre Motivation nicht auf die Vermehrung des eigenen Vermögens abzielt, sondern auf den Unternehmensgegenstand selbst. Damit institutionalisiert der Vorschlag das nachhaltige, auf Langfristigkeit ausgerichtete Eigentümerverständnis, das auch Familienunternehmen auszeichnet: sie denken in Generationen, sie verstehen das Unternehmensvermögen nicht als privates Konsumvermögen und bezeichnen sich selbst als Treuhänder.

Diese traditionsreiche Idee der Nachhaltigkeit auch Unternehmern, die keine leibliche Familie haben, zugänglich zu machen, ist der eigentliche Clou des Reformvorschlags. Wie fragil demgegenüber die gemeinwohlorientierte Ausrichtung von Benefit Corporations ist, hat in den Vereinigten Staaten der Fall Etsy überdeutlich gezeigt: Das Unternehmen war ursprünglich als zertifizierte B Corp gestartet, ging dann an die Börse – und hat daraufhin den Status als B Corp kurzerhand aufgegeben. Mit der Schließung der Plattform Dawanda waren die Bugwellen dieser Kurzlebigkeit bis nach Deutschland zu spüren. Die Eigentümer von Etsy handelten nicht als Treuhänder, sondern begriffen ihr Unternehmen als Instrument der Vermögensgenerierung – und behielten den B Corp-Status nur so lange, wie er diesem Ziel eben nützte. Eine Gesellschaft in Verantwortungseigentum würde den von den Gründern definierten Unternehmenszweck ungleich langfristiger verbürgen. Genau darin liegt der vielleicht größte Vorzug einer solchen Gesellschaftsform. Mit ihr könnte Deutschland eine (im doppelten Sinne) zukunftsweisende Regulationsinnovation in den internationalen Wettbewerb der Rechtsformen einbringen, anstatt ausländischen Regelgebern nur hinterherzuhinken.

Florian Möslin ist Inhaber der Professur für Bürgerliches Recht, Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht an der Philipps-Universität Marburg. Er war an der Arbeitsgruppe beteiligt, die kürzlich einen Entwurf eines Gesetzes für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Verantwortungseigentum vorgelegt hat. Anne-Christin Mittwoch vertritt den Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

Quelle: F.A.Z. Einspruch

© Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH 2001–2021
Alle Rechte vorbehalten.